

**Eigenversorgung im Kontext des EEG-Umlageprivilegs  
und der regulatorisch privilegierten Kundenanlage**

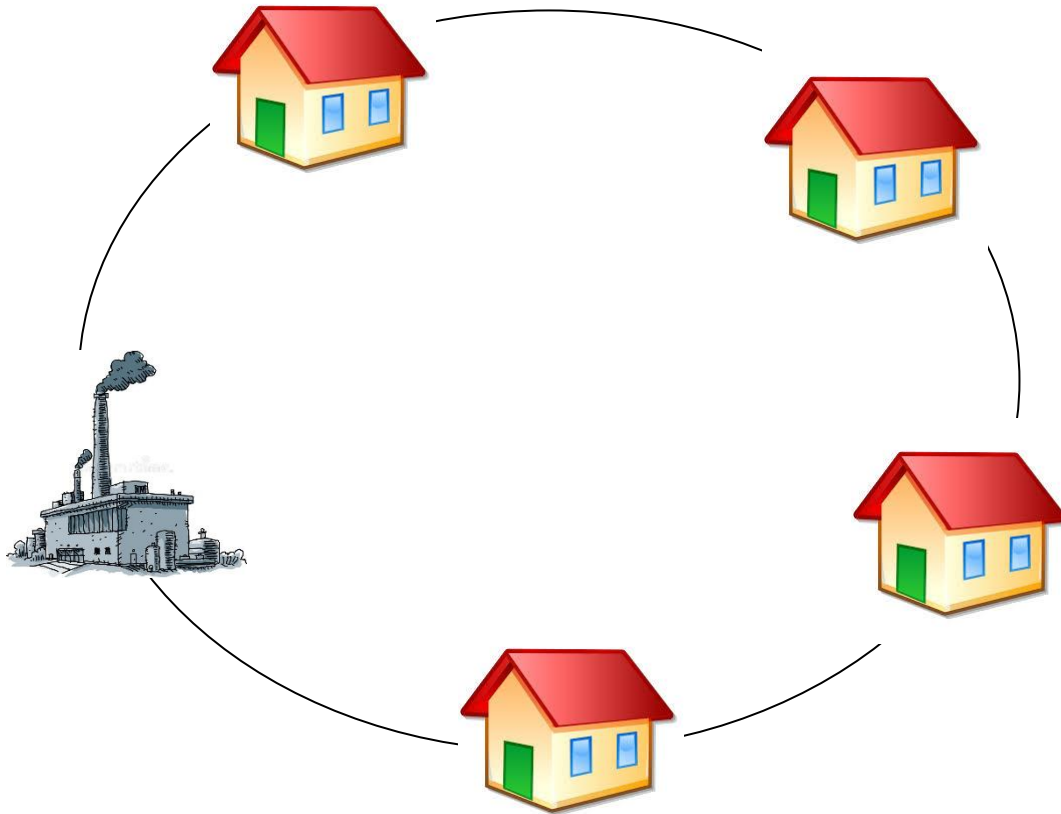
**13. Gebäudeenergietag Rheinland-Pfalz**

**Bingen, den 24.05.2018**

**Dr. Michael Faber  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht**

# A. Hintergrund: Eigenversorgungskonzepte

- Energetische **Eigenversorgungskonzepte** können abgabenrechtlich und unter regulatorischen Gesichtspunkten privilegiert sein, z.B.
  - bei Eigenverbrauch von Strom im **Betriebs- oder Einrichtungszusammenhang**, der durch ein **hocheffizientes BHKW** erzeugt wurde.



## B. Reduzierte EEG-Umlage (1/3)

- Die Eigenversorgung mit Strom unterliegt nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 EEG grundsätzlich der **EEG-Umlagepflicht**.
- Aber: Ausnahmen und Reduzierungen sind möglich, etwa bei Erzeugung durch **hocheffiziente KWK-Anlage** i.S.d. § 61b Abs. 2 EEG
- Grundfrage: Wann liegt überhaupt **Eigenversorgung** vor?



### § 3 Nr. 19 EEG:

„Eigenversorgung ist der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.“

#### I. Personenidentität zwischen Anlagen-Betreiber und (Letzt-)Verbraucher



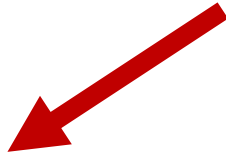
- BNetzA fordert **strikte Personenidentität** im Sinne derselben natürlichen oder juristischen Person.
- Mehrpersonenkonstellationen sind regelmäßig eigenverbrauchsschädlich

#### II. Keine Netzdurchleitung

- Die Nutzung eines **Netzes** der **allgemeinen Versorgung** gem. § 3 Nr. 35 EEG ist damit ausgeschlossen.
- Bei **Neuanlagen** darf das bestehende Netz grds. nicht genutzt werden.

### III. Verbrauch im unmittelbaren räumlichen Erzeugungszusammenhang

Bundesnetzagentur fordert hierfür insbesondere eine „qualifizierte räumlich-funktionale Nähebeziehung“ ein. Die soll (verkürzt) vorliegen, wenn



die geografische Nähe  
ausreicht und

- typischerweise auf einem Grundstück
- keine starre Maximaldistanz



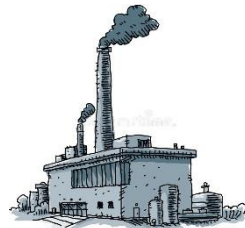
keine unterbrechende  
Elemente vorliegen.

- z.B. öffentliche Straßen, Schienen, Bauwerke
- natürliche Hindernisse (Wald, Flüsse)
- ggf. können Unterbrechungen durch verbindende Bauwerke überbrückt werden.

**Entscheidend sind letztlich die Umstände des Einzelfalls!**

## C. Kundenanlagenprivileg (1/4)

- Das EnWG **privilegiert Kundenanlagen** zur Abgabe von Energie gegenüber Energieversorgungsnetzen und auch geschlossenen Verteilnetzen durch weitreichende **Freistellung** von regulatorischen Vorgaben.
- § 3 Abs. 24a, b EnWG enthalten entsprechende Definitionen für die **Kundenanlage** (allgemein) und die **Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung** (speziell).
- Die **Gesetzesbegründung** hierzu sieht zudem die Aussage vor, dass „**ausschließlich** der Eigenversorgung der Betreiber dienende Energieanlagen **grundsätzlich** als Kundenanlagen anzusehen sind“. (BT-Drs. 17/6072, S. 51).



## C. Kundenanlagenprivileg (2/4)

- **Kundenanlagen zur betrieblichen Eigenversorgung** sind gem. § 3 Abs. 24b EnWG Energieanlagen zur Abgabe von Energie,
  1. die mit einem **Energieversorgungsnetz** oder mit einer **Erzeugungsanlage** verbunden sind,
    - Nach § 20 Abs. 1 d) EnWG hat der vorgelagerte Versorgungsnetzbetreiber dann die für die Entnahme oder Einspeisung erforderlichen (Unter-) Zählpunkte bereitzustellen.
  2. die **jedermann** zum Belieferungszweck von Letztverbrauchern die Durchleitung **diskriminierungsfrei** und **unentgeltlich** zur Verfügung stellen,
    - Netznutzungsentgelte oder vergleichbare nutzungsabhängige Preisbestandteile sind unzulässig.

## C. Kundenanlagenprivileg (3/4)

3. die **fast ausschließlich** dem **betriebsnotwendigen Transport** von Energie innerhalb des eigenen oder verbundenen Unternehmens oder dem Betriebszweck des Abtransportes in ein Energieversorgungsnetz dienen,
  - Das setzt **wettbewerbliche Unbedeutsamkeit** voraus, die spätestens ab 10 % Fremdbelieferung problematisch wird
  
4. und die sich auf einem **räumlich zusammengehörenden Betriebsgebiet** befinden.
  - ➔ Das kann auch weite Flächen umfassen.
  - ➔ es muss aber ein einheitliches und relativ geschlossenes Erscheinungsbild gewahrt bleiben. Markante Unterbrechungen etwa **querende Straßen** können problematisch sein, nach der 6. Beschlusskammer der BNetzA aber nicht unbedingt reine **Anliegerstraßen**.





## C. Kundenanlagenprivileg (4/4)

- Liegt **keine** Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung (Lit. b), kann die Anlage gleichwohl eine **allgemeine Kundenanlage** gem. § 3 Abs. 24a EnWG darstellen. Das sind Energieanlagen zur Abgabe von Energie,
  1. die sich auf einem **räumlich zusammengehörenden Gebiet** befinden,
    - Nähebeziehung hiernach muss enger sein als beim „Betriebsgebiet“
    - Entscheidend ist einheitlicher Eindruck aus der Sicht eines objektiven Betrachters
  2. die mit einem **Energieversorgungsnetz** oder mit einer **Erzeugungsanlage verbunden** sind,
  3. die für die Sicherstellung eines wirksamen & unverfälschten Wettbewerbs bei der Energieversorgung **unbedeutend** sind und
    - Gesamtschau von Kriterien maßgeblich, wie Anzahl der angeschlossenen LetztverbraucherInnen, Energiemenge, geografische Ausmaße etc.
  4. die jedermann zum Zwecke der Belieferung der angeschlossenen Letztverbraucher im Wege der Durchleitung unabhängig von der Wahl des Energielieferanten **diskriminierungsfrei** und **unentgeltlich** zur Verfügung gestellt werden.

- Für Eigenverbrauchskonzepte sieht die Rechtsordnung interessante Privilegien vor, die ein solches Konzept wirtschaftlich interessant machen können.
- Die näheren Voraussetzungen sind durch den Gesetzgeber aber z.T. nur sehr allgemein und wertungsoffen definiert worden.
- Vor dem Hintergrund ist letztlich die Auseinandersetzung mit den örtlichen Verhältnissen im Einzelfall entscheidend. Zur Vermeidung von Risiken sollte ein Eigenverbrauchskonzept deshalb mit vorgelagerten Netzbetreibern und Regulierungsbehörden im Vorfeld abgestimmt werden.

---

**Vielen Dank für die  
Aufmerksamkeit !**

**Kunz Rechtsanwälte  
Joseph-Schumpeter-Alle 23  
53227 Bonn  
Telefon: 0228/1843798-0  
E-Mail: [michael.faber@kunzrechtsanwaelte.de](mailto:michael.faber@kunzrechtsanwaelte.de)**